

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Bad Ditzenbach
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 26 und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Ditzenbach am 26. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenersatzfreie Leistungen

Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes

- a) für Hilfeleistungen bei Bränden;
- b) für Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, soweit sie durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
- c) für technische Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

§ 2

Kostenersatzpflichtige Leistungen

(1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Ditzenbach wird Kostenersatz erhoben für

- a) alle Leistungen außerhalb des Gemeindegebietes;
 - b) Leistungen zur Gefahrenabwehr, wenn der Schaden oder die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde;
 - c) die Gefahrenabwehr, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Lagerung oder der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
 - d) sonstige Leistungen, soweit sie nicht in Fällen von § 1 erforderlich waren;
 - e) den Sicherheitswachdienst (in Versammlungsstätten, Ausstellungen, Zirkussen usw.);
 - f) die unbefugte (mutwillige) Alarmierung der Feuerwehr;
 - g) Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst werden.
- (2) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben bestehen.
- (3) Kostenersatz wird nicht verlangt, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

§ 3

Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet wurde, Kostenerstattung zu leisten.

§ 4

Kostenersatzschuldner

- (1) Zum Kostenersatz ist derjenige verpflichtet,
- a) der die Gefahr oder den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat;
 - b) dessen Verhalten die Leistung der Feuerwehr erforderlich gemacht hat;
 - c) in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - d) der Eigentümer der Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - e) der Betreiber in Fällen des § 2 Abs. 1 c);

- f) der Veranstalter in Fällen des § 2 Abs. 1 e);
- g) der Betreiber einer Brandmeldeanlage des § 2 Abs. 1 g);
- h) der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

(2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrangehörigen und Fahrzeuge entsprechend dem Verzeichnis der Kostenersatzsätze, das Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
- (2) Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrhaus.
- (3) Die Leistungsdauer wird auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:

- a) den Personalkosten;
- b) den Fahrzeugkosten;
- c) den Auslagen für Verbrauchsmaterial; hierbei wird für die Vorhaltung ein Aufschlag von 10 vom Hundert der Wiederbeschaffungskosten berechnet;
- d) den Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten oder für die Reparatur von beschädigter oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Auslagen eindeutig und zweifelsfrei einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Ditzenbach, den 27. Mai 2011

Ueding

Bürgermeister

Anlage:

Verzeichnis der Kostenersatzsätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Ditzenbach

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Ditzenbach

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Ditzenbach werden folgende Kostenerstattungssätze berechnet:

1. Personalkosten

je Feuerwehrangehöriger und Stunde 35,00 EUR

2. Fahrzeugkosten

je Fahrzeug und Stunde einschließlich der zugeladenen Geräte

Mannschaftstransportwagen (MTW) 40,00 EUR

Löschgruppenfahrzeug LF 8 100,00 EUR

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 100,00 EUR

Tanklöschfahrzeug TLF 16 125,00 EUR

3. Sicherheitswachdienst

Personalkosten je Feuerwehrangehöriger
und Stunde 20,00 EUR

Fahrzeugkosten je Fahrzeug und Einsatz 60,00 EUR

Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine werden keine Kostener-
sätze erhoben.